



Durchschrift

**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az: 900-0305430-0010/IBG-0002-G-72/19-Do-Kc

vom 16. April 2020

Auf Antrag der

Firma

Huster Oberflächentechnik GmbH

Gründelbusch 27a

58099 Hagen

vom 28.10.2019, abgegeben am 31.10.2019, zuletzt ergänzt am 15.04.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³; hier beträgt das derzeit genehmigte Wirkbadvolumen 95,9 m³

am Standort in 58099 Hagen, Gründelbusch 12, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 286, 284, 217, 216, 83, 82 und 81,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Galvanik der Fa. Huster Oberflächentechnik GmbH besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

| Betriebs- einheit | Bezeichnung | Stand- ort | Wirkbadvolumen |
|--|-------------------------------|---------------|----------------------------|
| BB 12 | Doppeltrommel- verzinkung | Halle 2 | 64,00 m ³ |
| BB 17 | Trommelverzin- kung (ZnNi) | Halle 2 | 20,30 m ³ |
| BB 18 | Trommelphosphatanlage | Halle 2 | 11,60 m ³ |
| <i>(abgestimmt auf das maximale Behältervolumen [LxBxH] sowie die korrekte Wirkbaddefinition)</i> Gesamtwirkbadvolumen: | | | 95,90 m³ |

Tabelle 1: Betriebseinheiten Galvanik (Ist-Zustand)

Die Lackieranlage der Fa. Huster Oberflächentechnik GmbH besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

| Betriebs- einheit | Bezeichnung | Stand- ort | Lösemittel- verbrauch |
|-----------------------------------|---------------------------------------|---------------|--------------------------|
| BB 11 | Tauchbeschichtungsanlage | Halle 1 | |
| BB 14 | Tauchbeschichtungsanlage | Halle 4 | |
| BB 15 | Tauchbeschichtungsanlage | Halle 4 | |
| BB 16 | Tauchbeschichtungsanlage | Halle 4 | |
| BB 24 | Lösemittelhaltige Beschichtungsanlage | Halle 3 | |
| Gesamtlösemittelverbrauch: | | | 15 - 200 t/a |

Tabelle 2: Betriebseinheiten Lackieranlage (Ist-Zustand)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahme: Partieller Elektrolytaustausch (Zink sauer gegen Zink / Nickel sauer) in 10 von 15 Elektrolysezellen der Zink–Doppeltrommelanlage - Zink-Delta (BB12) mit einhergehenden Wannenaustausch und Anpassung des Prozessablaufs zu einer Koexistenz von Zink und Zink-Nickel sowie Modernisierungsarbeiten an der Hard- und Software
2. Maßnahme: Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Phosphatierungsanlage - bezeichnet als Phosphatanlage Sidasa (BB25) mit Nachbehandlung (BB26) und einem zusätzlichen Gefahrstofflager (BE10.7) in Halle 3
3. Maßnahme: Versetzen der alkalischen Entfettungsanlage (alte BE11.2 / Soll: BE21.1) aus Halle 1 in Halle 3 mit Anschluss einer Muldenstrahlanlage (BE21.2)
4. Maßnahme: Außerbetriebnahme und Demontage der ND-Gewindebeschichtungsanlage (BB24)
5. Maßnahme: Verlagerung der Sortierabteilung, bestehend aus einer Kamerasortierungsanlage (BE3.12) sowie zwei manuellen Sortierstationen (BE3.13 / BE3.14) in den vorderen Teil der Halle 3 (ehemals Materiallager BE3.8)

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb im Werk Lenne insgesamt folgende Betriebseinheiten:

| Betriebs- einheit | Bezeichnung | Stand- ort | Wirkbadvolumen (Soll-Zustand) |
|--|---|---------------|----------------------------------|
| BB 12 | Doppeltrommel- Verzinkung (ZnNi) (Delta) | Halle 2 | 60,00 m ³ |
| BB 17 | Trommelverzin- kung (ZnNi) (Sudhaus) | Halle 2 | 20,30 m ³ |
| BB 18 | Trommelphosphatanlage | Halle 2 | 11,60 m ³ |
| BB 21 | Alkalische Entfettungsanlage (BE21.1) mit Anschluss einer Muldenstrahlanla- ge (BE21.2) | Halle 3 | -/- |
| BB 25 BB 26 | Phosphatierung (Sidasa) mit Nachbe- handlung | Halle 3 | 16,80 m ³ |
| <i>(abgestimmt auf das maximale Behältervolumen [LxBxH] sowie die korrekte Wirkbaddefinition)</i> Gesamtwirkbadvolumen: | | | 108,70 m³ |
| BB 11 | Tauchbeschichtungsanlage | Halle 1 | |
| BB 14 | Tauchbeschichtungsanlage | Halle 4 | |
| BB 15 | Tauchbeschichtungsanlage | Halle 4 | |
| BB 16 | Tauchbeschichtungsanlage | Halle 4 | |
| Gesamtlösemittelverbrauch: | | | 15 - 200 t/a |

Tabelle 3: Übersicht aller Betriebseinheiten (Soll-Zustand)

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb bereits im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens (Az. 53-Do-0031/17/3.10.1) mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der in Rede stehende Bericht über den Ausgangszustand des Bodens wird mit dem Konzept zur Erweiterung des Ausgangszustandsberichtes fortgeschrieben. Mit diesem Bericht bzw. dem nachträglich verfassten Konzept wird der derzeitige Zustand beschrieben. Sie dienen als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um das Konzept zur Erweiterung des Ausgangszustandsberichtes mit der Projekt-Nr. 16-452 des Ingenieurbüros Dr. Björn Thomas vom 28. August 2019 „Neubau / Umbau Phosphatanlage Sidasa, Trommelverzinkungsanlage (Delta) und alkalische Entfettung Huster Oberflächentechnik GmbH aus Hagen“.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG:

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 29.11.2002 - 42.N.40/01-Ru/Bor -

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 10.09.2008 - 53-HA-0020/06/0501.2-Ar/Ur -,
vom 15.04.2013 - 53-DO-0009/13/0310.1-Ar/Stern - und
vom 05.03.2018 – 53-Do-0031/17/3.10.1

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 12.05.2015 - 53-DO-A-0041/15/3.10.1-Kc/Harz -

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für den partiellen Elektrolytaustausch in der Zink-Doppeltrommelanlage (BB12), die Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Phosphatierungsanlage (BB25) mit Nachbehandlung (BB26), die Außerbetriebnahme und Demontage der ND-Gewindebeschichtungsanlage (BB24) sowie für die Verlagerung des Sortierabteilung wurde mit Bescheid vom 07.01.2020 für einzelne Umsetzungsschritte der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Änderungen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahme 3. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und / oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte erfolgen.
Der innerbetriebliche Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen ist auf den betrieblich erforderlichen Verkehr zwischen den Hallen 1 - 3 und der Halle 4 zu beschränken.

Das Be- und Entladen der LKW darf nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionsbegrenzungen

- 3.1.1 Die Regelungen zur Luftreinhaltung aus den Nebenbestimmungen 3.1.2 bis 3.3.5 des Genehmigungsbescheides vom 5. März 2018 (Aktenzeichen 53-Do-0031/17/3.10.1; Elektrolytaustausch) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Hinweis: Für die bereits bestehende Emissionsquelle 12.0 wird mit diesem Genehmigungsbescheid eine weitere Emissionsbegrenzung für den Parameter „Ni“ festgelegt. Außerdem wird für die neue Emissionsquelle 25 eine Emissionsbegrenzung für den Parameter „HCl“ festgelegt. An der neu zu errichtenden Emissionsquelle 21.0 der alkalischen Entfettungsanlage (BE21.1) entsteht nur Wasserdampf, sodass eine Emissionsbegrenzung nach TA Luft nicht erforderlich ist. Die zugehörige Muldenstrahlanlage (BE21.2) wird in Form eines geschlossenen Systems ausgeführt, wodurch eine Ableitung über Dach nicht erforderlich ist.

- 3.1.2 Die Abgase, die an den Bädern der Oberflächenbehandlungsanlage entstehen

- Doppeltrommelverzinkung (BB 12), **Quelle 12.0** und
- Phosphatierung Sidasa (BB 25), **Quelle 25.0**

sind nach dem Stand der Technik vollständig mit Hilfe von Kapselungen, Einhausungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den

grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 12,2 m für die **Quelle 12.0** bzw. 12,5 m für die **Quelle 25** so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

- 3.1.3 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 12.0** (Doppeltrommelverzinkung; Abluftstrom der Entfettung, Beize sowie Zink- und Zink-Nickelbäder) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse II

- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft) 0,5 mg/m³

- 3.1.4 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 25** (Phosphatierung Sidasa; Abluftstrom der Entfettung, Beize, Passivierung sowie Phosphat- und Mangan-Phosphatbäder) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse III

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl
die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.4 TA Luft) 30 mg/m³

Hinweise zu den Nebenbestimmungen 3.1.3 und 3.1.4:

- a. Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- b. Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).

3.2 Messungen

- 3.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nebenbestimmungen mit den Nummern 3.1.3 und 3.1.4 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweise:

- a. Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSy-MeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der

Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- b. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 3.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Kopie der Messaufträge zuzuleiten und die geplante Durchführung der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 3.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen mit den Nummer 3.1.3 und 3.1.4 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

3.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

3.3.1 Die neue Oberflächenbehandlungsanlage BB25 / BB26 darf nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage (Nassabscheider) betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

3.3.2 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal monatlich) auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem anzulegenden **Prüfbuch** festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

3.3.3 Für die Hauptverschleißteile der Abluftreinigungsanlagen sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

3.3.4 Die beim Betrieb der Galvanikanlange auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe...

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

...der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im anzulegenden **Betriebstagebuch** zu dokumentieren.

In das **Betriebstagebuch** sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst u. gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das **Betriebstagebuch** ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 3.3.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 3.3.6 Die Anschlusskontakte an allen Behandlungsbädern sind mindestens monatlich auf Korrosion zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist zu dokumentieren (**Prüfbuch**).
- 3.3.7 Alle elektrischen Anlagenteile, an denen in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände eine übermäßige Erwärmung entsteht und diese einen Brand verursachen kann, sind in dem Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografiermessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.
- a) Die Thermografiermessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
 - b) Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
 - c) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen regelmäßig wie zuvor beschrieben zu überprüfen, in denen aufgrund von mechanischen Defekten (z. B. Lagerschäden) eine übermäßige Erwärmung entstehen kann, die möglicherweise zur Brandentstehung führt.

4. **Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz**

4.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept Revision 1 Version 3.0 der Gesellschaft für Gefahrenabwehr oHG Ruhrprotect, Postfach 3206, 59861 Meschede, vom 23.12.2019 (Projektnummer BSK-27.820.04) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die genannten Rahmenbedingungen (Forderung und Maßnahme) sind gemäß den Fristen aus dem Maßnahmenkatalog zum Brandschutzkonzept (Anlage 7) umzusetzen. Demzufolge muss die vollständige Umsetzung aller Maßnahmen spätestens in 25 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt sein. Die Version 2.1 vom 19.10.2019 des Konzeptes ist ungültig.

4.2 Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Hagen spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen:

- Die geänderten Laufkarten nach DIN 14675.

(Hinweis: Einzelheiten zur Ausführung der Brandmeldeanlage sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hagen, Herrn Petz [Tel. 02331/374-2200], abzustimmen)

- Die geänderten Feuerwehrpläne nach DIN 14095.

(Hinweis: Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hagen, Herrn Di Liberto [Tel. 02331/374-1120], abzustimmen)

5. **Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

5.1 Die Auffangräume in den Lagerbereichen und unter Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

5.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

5.3 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretenden festen wassergefährdenden Stoffen sind in unmittelbarer Nähe der Lagerbereiche für feste wassergefährdende Stoffe im Chemikalienlager bereit zu halten.

5.4 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

5.5 Die bestehenden Eskanol-Beschichtungen in den Hallen 2 und 3 sind mindestens einmal im Monat durch den Betreiber auf Mängel / Beschädigungen zu überprüfen. Eine Sanierung der Fläche oder punktuelle Sanierungen sind durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV durchführen zu lassen.

- 5.6 Die Löschwasserrückhaltung ist bei der Konzeption der Auffangwannen berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung in den Rückhalteflächen AR 1.1 - AR 4.1 sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperreinrichtungen (Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können. Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten.

6. **Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht**

- 6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

7. **Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens**

- 7.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme 2017 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustandes der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustandes der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustandes der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 7.2 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, umgehend zu informieren.

8. **Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers**

- 8.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1 - GWM 4-neu alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme im Jahr 2017 auf folgende Parameter zu untersuchen:

Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Redoxspannung), Sulfat, Nitrat, Kjeldahl-Stickstoff, Stickstoff org. geb. (N-Org.), Fluorid, Ortho-Phosphat, Phosphat, Barium, Bor, Chrom, Chrom (VI), Cobalt, Nickel, Titan, Zink, KW-Index C10-C40, lipophile Stoffe, BTEX, Naphthalin sowie Kupfer, Mangan und Sulfat.

- 8.2 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.
- 8.3 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen in Papierform zu senden.
- 8.4 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden bzw. bleiben.

Hinweis:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungssturnus und / oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

IV. Hinweise

1. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 - 1.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
 - 1.2 Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
 - 1.3 Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des § 17 i. V. m. § 21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
 - 1.4 Die Prüfpflichten nach § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
 - 1.5 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
 - 1.6 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
 - 1.7 Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
2. Allgemeine Hinweise:
 - 2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn...
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

2.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

2.4 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a.) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.
- b.) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c.) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d.) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e.) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRÜRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen
- mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Anlagen | 4 Blatt |
| 2. | Antragsformular vom 28.10.2019, auf Formular 1 - Blatt 1, 2, 3 und 4 (Anlage 1) | 9 Blatt |
| 3. | Umfang / Auflistung der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen (Antragsgegenstand) (Anlage 2) | 12 Blatt |
| 4. | Weitere Anträge (Anlage 3) <ul style="list-style-type: none">• Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG• Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG• Anzeige nach § 40 AwSV | 15 Blatt |
| 5. | Kostenaufstellung (Anlage 4) | 1 Blatt |
| 6. | Pläne und Karten (Anlage 5) <ul style="list-style-type: none">• Topographische Karte 1 : 25.000• Flurkarte 1 : 2.000• Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1 : 5.000• Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 1.000 | 5 Blatt |
| 7. | Bauvorlagen (Anlage 6) | 1 Blatt |
| 8. | Brandschutzkonzept (Anlage 7) | 74 Blatt |
| 9. | Anlagen und Betriebsbeschreibung (Anlage 8) | 30 Blatt |
| 10. | Fließbilder und Badlisten (Anlage 9) | 11 Blatt |
| 11. | Maschinenaufstellungsplan (Anlage 10) | 3 Blatt |
| 12. | Anlagenbezogene Unterlagen (Sidas) (Anlage 11) <ul style="list-style-type: none">• Schnittzeichnungen der Abluftreinigungsanlage/ Kamin• P&ID-Unterlagen | 36 Blatt |
| 13. | Immissionsprognose (Anlage 12) | 1 Blatt |
| 14. | Formulare (Formulare 2 bis 8) (Anlage 13) | 37 Blatt |
| 15. | Angaben bei IED-Anlagen (Anlage 14) | 49 Blatt |
| 16. | Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 15) | 26 Blatt |
| 17. | Aussagen zum Störfallrecht (Anlage 16) | 8 Blatt |

- | | | |
|-----|--|----------|
| 18. | Wasserrechtliche Antragsunterlagen (Anlage 17) | 1 Blatt |
| 19. | Sonstige Unterlagen (Anlage 18) | 13 Blatt |
| | <ul style="list-style-type: none">• Zertifikat nach DIN EN ISO 14 001• Emissionsquellenkataster• AwSV-Anlagenübersicht• Sicherheitsdatenblätter (auf dem USB-Stick)• Gefahrstoffkataster (auf dem USB-Stick)• Lagerlisten für BE 10.6 und BE 10.7 | |
| 20. | Stellungnahmen (Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Betriebsrat) (Anlage 19) | 4 Blatt |
| 21. | Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Anlage 20) | 1 Blatt |

Neben den hier aufgeführten Unterlagen gehört 1 USB-Stick mit den Sicherheitsdatenblättern sowie dem Gefahrstoffkataster zu diesem Genehmigungsbescheid.

VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in 58099 Hagen, Gründelbusch 12, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik) mit einem genehmigten Wirkbadvolumen von 95,90 m³ sowie eine Anlage zum Beschichten von Metallen unter der Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Lackieranlage) mit einem Lösemittelverbrauch von 15 - 200 t/a im Lohnauftrag.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**BlmSchG**) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Der Antrag vom 28.10.2019, abgegeben am 31.10.2019, letztmalig ergänzt am 15.04.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Oberflächenbehandlungsanlagen in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Neben einer Vielzahl kleiner Änderungen erstreckt sich der Genehmigungsantrag im Wesentlichen auf den Elektrolytaustausch in der Zink-Doppeltrommelanlage (BB12; Zink-Delta), in der der vorhandene Zink-Elektrolyt (sauer) gegen einen Zink/Nickel-Elektrolyten (sauer) ausgetauscht werden soll. Außerdem soll in Halle 3 eine neue Phosphatierungsanlage (BB25; Sidasa) incl. Nachbehandlung (BB26) errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Galvanik gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³. Die Lackieranlage gehört zu den unter Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 kg bis weniger als 150 kg je Stunde oder 15 t bis weniger als 200 t im Jahr.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BImSchG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Insbe-

sondere da sich im Zuge des Vorhabens das genehmigte Wirkbadvolumen nur geringfügig um 12,80 m³ erhöht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen [Maßnahmen Nr. 1 bis 4; Punkte a) bis p)] wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 07.01.2020 gestattet.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (*Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr*).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 07.12.2019 im Amtsblatt Nr. 49/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Oberbürgermeister der Stadt Hagen (eingegangen am 29.01.2020 / 04.02.2020) als

- untere Bauaufsichtsbehörde vom 27.01.2020 und
- Brandschutzdienststelle vom 20.01.2020.

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 - Landschaft- und Naturschutz vom 20.01.2020,
- Dezernat 52 - Bodenschutz vom 13.01.2020,
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 17.12.2019,
- Dezernat 54 - Abwasser vom 06.12.2019 und
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 10.01.2020.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5/77, Bezeichnung: Entwicklungsgebiet unteres Lenne-tal, der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht bzw. die notwendige Befreiung vorliegt und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid mitaufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

sowie

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage

und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dem zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (**GebG NRW**) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO NRW**) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Investitionskosten für das zu genehmigende Vorhaben betragen nach Ihren Angaben 3.090.000,00 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

10.520,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich, sodass sich die höchste Gebühr aus Tarifstelle 15a.1.1 b) ergibt.

Da der Antragsteller der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 v. H. und damit auf 7.364,00 €.

Die Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 würde somit 7.364,00 € betragen

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.01.2020, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe 2.454,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 7.364,00 € wird deshalb um 245,45 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird somit auf

7.118,50 €

(in Worten: siebentausendeinhundertundachtzehn Euro und fünfzig Cent;
abgerundet)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

VIII. Rechtsgrundlagen

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

AWSV: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW: Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

ERVV: Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie: Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

TA Luft: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (**Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV**).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zur aufschiebenden Wirkung: Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Hinweise zum Datenschutz: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Im Auftrag:

gez.

L.S.

(Koch)